

# Richtlinien für Geräte-Ausleihe



- 01.) Im ersten Jahr der Vereinszugehörigkeit stehen dem volljährigen Mitglied folgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung:
  - a) Preßlufttauchgerät
  - b) Atemregler
  - c) Tariereinheit
- 02.) Die Ausleihe ist möglich mit der Aufnahme in die Tauchabteilung des GWG.
- 03.) Es besteht kein Anspruch auf Gerätschaften, wenn diese anderweitig vergeben sind.
- 04.) Die Gerätschaften werden in einem einwandfreien Zustand übernommen und sind in Diesem zurückzugeben.
- 05.) Alle Gerätschaften sind vor Gebrauch auf Funktionalität zu prüfen. Bei evtl. auftretendem Mangel ist vom Einsatz der Ausrüstung abzusehen.
  - 5 a) Schäden an den Gerätschaften sind unmittelbar zu melden und dürfen keinen falls selbst repariert werden. Geräte im Reparaturfall sofort zurückgeben.
- 06.) Die maximale Leihzeit beträgt 10 Tage und ist bei Abholung der Gerätschaften anzumelden. Bei Überschreitung der Leihzeit werden € 1,00 pro Tag abgebucht.
- 07.) Die einzelnen Gerätschaften nebst Leihfristen werden dokumentiert und sind vom Ausleiher zu unterschreiben.
- 08.) Der Leihpfand beträgt pro Ausrüstungsteil € 10,00 und wird nach Rückgabe der Geräte wieder erstattet.
- 09.) Es ist grundsätzlich untersagt, die Geräte des Vereins an Dritte auszuleihen, bzw. zur Benutzung zu überlassen. Bei Zuwiderhandlung wird ein unbefristetes Ausleihverbot erteilt. Außerdem haftet das jeweilige Vereinsmitglied für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden die durch ein solches Verhalten hervorgerufen werden.
- 10.) Die Anerkennung dieser Verordnung ist die Voraussetzung zum entleihen von Tauchgerätschaften.
- 11.) Der Entleiher ist einverstanden, daß alle entstehenden Kosten aus o. a. Punkten von seinem dem GWG bekannten Konto wöchentlich abgebucht werden können.

Ein Exemplar dieser Verordnung habe ich erhalten.

.....  
Datum/Unterschrift